

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erstattung
der notwendigen
Schülerbeförderungskosten vom 13. Mai
1998 ab dem Schuljahr 2011/2012**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	13.07.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	27.07.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 2 beigefügte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten.

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
A 02	Änderungssatzung

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst auch die Erstattung von Kosten der Schülerbeförderung. Um diese Kosten durch den Bund erstattet zu bekommen, sind landesweit die entsprechenden Satzungen betreffend der bestehenden Zuschuss- bzw. Erlassregelungen anzupassen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Die Einführung des sog. Bildungs- und Teilhabepakets auf Bundesebene hat teilweise einen Anpassungsbedarf auf kommunaler Ebene zur Folge. Einige Leistungen wurden bisher auf anderer Grundlage bereits gewährt. Viele Rechtsfragen (Zuständigkeiten, Verfahren, Abgrenzung von Leistungen) sind allerdings noch ungeklärt. Es wird auf die Informationsvorlage Drucksache: 0090/2011/IV (Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen des SGB II und SGB XII) verwiesen.

Auch für die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ergeben sich Konsequenzen, da der Bund nur dann die Kosten übernimmt, wenn sie nicht von anderer Seite, z. B. von den Kommunen, bereits übernommen werden. Sollen kommunale Mittel eingespart werden, muss deshalb eine Anpassung unserer Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erfolgen.

Im Einzelnen:

1. Bisherige Rechtslage:

Bezuschussung der notwendigen Beförderungskosten auf Grundlage der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

§ 18 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG, Landesrecht) bestimmt, dass die Stadtkreise durch Satzung den Umfang und die Zuschussung der notwendigen Beförderungskosten selbst regeln können. Auf dieser Grundlage erging unsere Satzung zur Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 27.05.1998 ([Anlage 1](#)).

Nach unserer Satzung werden die notwendigen tatsächlichen Beförderungskosten in der Regel ab einer Mindestentfernung von 2 km teilweise bezuschusst (Ausnahme: Vollzuschussung ab dem dritten Kind).

§ 2 Nr. 1 der Satzung sieht allerdings vor, dass die Stadt Heidelberg auf Antrag bei Vorliegen einer unbilligen Härte aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler die notwendigen Beförderungskosten voll bezuschussen kann. Eine unbillige Härte wurde z. B. beim Bezug von SGB II oder SGB XII in der Regel angenommen.

Bisher lehnte die Rechtsprechung die Übernahme von Beförderungskosten aus Bundes (SGB II) Mitteln wegen der Strukturverantwortung der Länder im Bildungsbereich ab (BSG, FEVS 61, 491), sodass vor der Verabschiedung des sog. Bildungs- und Teilhabepakets Schülerbeförderungskosten nur auf Grundlage der Satzungen der Stadt- und Landkreise übernommen wurden.

2. Neue bundesgesetzliche Regelungen: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09 u. a.) hatte das BVerfG die Regelleistungen nach dem SGB II für nicht verfassungsgemäß erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe neu zu ermitteln.

Das am 29.03.2011 verkündete Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BGBl I, S. 453 ff.) ist gemäß den Vorgaben des BVerfG rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten und betrifft vor allem die neuen Regelbedarfe und die Leistungen für Bildung und Teilhabe, die jetzt auch die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung umfassen.

Die neuen Regelungen auf Bundesebene beinhalten also eine völlig neue Grundkonzeption, auch was den Bedarf für notwendige Schülerbeförderung betrifft.

a) § 28 Absatz 4 SGB II

Durch Art. 2 des Gesetzes wurde § 28 SGB II neu gefasst, dessen Absatz 4 wie folgt lautet:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsberechtigten leben (§ 7 Absatz 2 und 3 Nr. 4 SGB II).

Noch nicht vollständig geklärt ist, wann eine Übernahme durch „Dritte“ vorliegt: Laut der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache, 17/4095, S. 30) wird zu § 28 in Bezug auf die Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten ausgeführt, sofern eine in den Schulgesetzen der Länder vorgesehene Übernahme der Kosten durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen sei, diese genauso anzurechnen sei wie eine Kostenübernahme durch Dritte, z. B. Wohlfahrtsverbände oder Personen aus dem privaten Umfeld.

Dies bedeutet, dass ein Anspruch nach § 28 Absatz 4 SGB II entfällt, sofern die Übernahme der Kosten auf Grundlage unserer kommunalen Satzung erfolgt.

Allerdings muss nach der neuen Regelung ein Teil der notwendigen Schülerbeförderungskosten bereits über den Regelbedarf gedeckt werden. Im Regelbedarf für Kinder von 6 bis 13 Jahren ist ein Anteil für Verkehr in Höhe von € 14,00 enthalten. Ein Teil hiervon würde auf den Bedarf für ein Monatsticket angerechnet werden. Dies stellt eine Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage der vollen Bezuschussung der notwendigen Schülerbeförderungskosten auf Grundlage von § 2 Nr. 1 unserer Satzung dar (Bezieher von SGB XII / SGB II Leistungen).

b) § 34 Absatz 4 SGB XII und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Durch Art. 3 und 5 des Gesetzes wurde auch § 34 Absatz 4 SGB XII neu gefasst und § 6 b BKGG eingefügt. § 34 Absatz 4 SGB XII entspricht im Wortlaut dem § 28 Absatz 4 SGB II. § 6 b Absatz 2 BKGG verweist auf § 28 Absatz 4 SGB II.

3. Überlegungen auf Landesebene zum Verhältnis der bundesgesetzlichen Regelungen zu den Satzungsregelungen

Vor dem geschilderten Hintergrund, dass eine Übernahme aufgrund einer Satzung eines Stadt- oder Landkreises eine Übernahme auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen ausschließt, hat sich eine Arbeitsgruppe des Landkreistags mit Vertretern aus den Sozialämtern bzw. Jobcentern und den Ämtern für ÖPNV und Schülerbeförderung mit der Thematik befasst.

Dabei wurde unter anderem die Regelung des Satzungsmusters des Landkreistags überprüft, die bisher die Empfänger von Arbeitslosengeld II nach SGB II von der Zahlung eines Eigenanteils ausnimmt bzw. diesen im Zuschussverfahren einen Zuschuss in voller Höhe gewährt. Im Hinblick auf die neu geschaffenen Anspruchsgrundlagen kommt gegebenenfalls ein Ausschluss dieses Personenkreises von den Erlassregelungen/Zuschussregelungen in Betracht.

Jedoch muss nach den neuen Vorschriften zumindest eine teilweise Anrechnung des im Regelbedarf bereits enthaltenen Anteils für Verkehr erfolgen, womit der betroffene Personenkreis letztlich schlechter gestellt würde als bei der bisher geltenden Rechtslage, die ihm den Eigenanteil in der Regel vollständig erlassen bzw. den Zuschuss in voller Höhe gewährt hat.

Eine Schlechterstellung des Personenkreises, der vom neuen Bildungs- und Teilhabepaket profitieren sollte, kann politisch nicht gewollt sein und wurde bei der Formulierung der Paragraphen offensichtlich nicht bedacht. Diese Problematik wurde bereits an den Deutschen Landkreistag herangetragen, der insoweit diese Einschätzung teilt und nochmals gegenüber dem Bund vorstellig werden wird. Auch das Sozialministerium Baden-Württemberg wurde über diese Bedenken informiert und um Lösungsvorschläge gebeten. Offen ist allerdings, wann mit einer abschließenden Klärung zu rechnen ist.

Nach derzeitigem Stand kann der Städte- oder Landkreistag daher leider den Stadt- und Landkreisen keinen „sauberen“ und rechtssicheren Lösungsvorschlag zur Umsetzung des Anspruchs aus dem Bildungs- und Teilhabepaket im Verhältnis zur Schülerbeförderungskostenerstattung unterbreiten.

4. Lösungsvorschlag des Landkreistages

Vom Landkreistag wurde ein Modell entwickelt, um eine Schlechterstellung der Schüler und Schülerinnen gegenüber der bisherigen Rechtslage zu vermeiden: Stelle der Schüler beim Jobcenter einen Antrag auf Übernahme der Kosten für ein Monatsticket, sei ein Teil dieser Aufwendungen für ein Monatsticket bereits im Regelbedarf enthalten, sodass das Jobcenter die Aufwendungen nicht in voller Höhe übernehme. Die auf Stadt- und Landkreisebene ergangene Satzung müsse also eine Regelung enthalten, die diesen Eigenanteil bezuschusse.

5. Überlegungen der verwaltungsinternen Lenkungsgruppe

Die von Oberbürgermeister Dr. Würzner eingesetzte Lenkungsgruppe (vgl. Informationsvorlage Drucksache: 0090/2011/IV) diskutierte die Problematik ebenfalls und schlug vor, dem vorläufigen Vorschlag des Landkreistages zu folgen.

Obwohl bisher weder auf Bundes- noch auf Landesebene eine rechtssichere Lösung gefunden wurde und dies auch in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird, müssen vor Beginn des Schuljahres 2011/12 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13. Mai 1998 geschaffen werden. Da das im Verkehrsverbund Rhein-Neckar verbundweit gültige MAXX-Ticket schuljahresbezogen ausgegeben wird, muss eine Änderung zum 01. August 2011 erfolgen. Die Umsetzung zum neuen Schuljahr ist auch deshalb erforderlich, weil ab dem 01.01.2012 alle im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes entstehenden Aufwendungen erfasst werden müssen, um diese nach dem tatsächlichen Aufwand mit dem Bund abrechnen zu können.

6. Lösungsvorschlag der Verwaltung: Satzungsänderung

Die Verwaltung schlägt vor, die Satzung zu ändern:

Bisherige Regelung:

§ 2

Vollbezuschussung

Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Fahrtkosten bis zur vollen Höhe bezuschussen.

Ein besonders gelagerter Einzelfall liegt u. a. vor, wenn

- 1. aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt (z. B. beim Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des BSHG)*
- 2. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt*
- 3. für einen Schüler ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde, der zur unentgeltlichen Benutzung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels berechtigt.*

Künftige Regelungen:

§ 2

Vollbezuschussung

(1) Auf Antrag bezuschusst die Stadt ab dem dritten anspruchsberechtigten Kind die notwendigen Beförderungskosten in voller Höhe, es sei denn, es liegt ein Fall des § 2 a vor.

(2) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die notwendigen Beförderungskosten bis zur vollen Höhe bezuschussen. Ein besonders gelagerter Einzelfall liegt u. a. vor, wenn

- 1. aufgrund einer Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Schulamtes aus pädagogischen Gründen eine Befreiung vom Schulbesuch im amtlichen Schulbezirk vorliegt,*
- 2. für einen Schüler ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde, der zur ermäßigten Benutzung eines öffentlichen Nahverkehrsmittels berechtigt.*

Im Falle des Absatz 2 Nr. 2 können die Beförderungskosten höchstens in Höhe des für die Wertmarke zu erbringenden Eigenanteils bezuschusst werden.

§ 2 a

Zuschuss bei unbilliger Härte

(1) Auf Antrag bezuschusst die Stadt in Fällen, bei denen Eltern oder Schüler Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Wohngeldgesetz, nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, die notwendigen Beförderungskosten bis zur Höhe des aus dem Regelbedarf zu deckenden Anteils.

Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten bei Leistungsbeziehern nach Absatz 1 voll bezuschussen, wenn die Voraussetzungen für die Übernahme der Beförderungskosten nach den jeweiligen Vorschriften über Bildung und Teilhabe nicht vorliegen. Der Antragsteller hat den Bedarf durch einen entsprechenden aktuellen Bescheid der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Auf Antrag kann die Stadt die notwendigen Beförderungskosten in Einzelfällen, bei denen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte vorliegt, voll bezuschussen.

Die entsprechende Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

7. Abschließende Bewertung

Mit Hilfe dieser Satzungsänderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der vom sog. Bildungs- und Teilhabepaket betroffene Personenkreis gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht benachteiligt wird. Gleichzeitig können kommunale Mittel eingespart werden, da der Bund nach der neuen Rechtslage einen Großteil der Kosten übernimmt.

Die Stadtkreise Stuttgart und Baden-Baden haben ihre Satzungen bereits geändert, Ulm und Freiburg werden ihre Satzungen ebenfalls zum neuen Schuljahr ändern.

Sollten Stadt- oder Landkreistag nach dem 01. August 2011 einen anderen Lösungsvorschlag gefunden und mit den Ministerien abgestimmt haben und entsprechende Empfehlungen abgeben, wird die Satzung gegebenenfalls zum 01.01.2012 erneut geändert werden müssen.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner